

HAUPTSATZUNG

DER ORTSGEMEINDE ALTWEIDELBACH VOM 28.06.2007

(zuletzt geändert am 16.08.2021)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altweidelbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen¹

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Simmerner Str. 8

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausganges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntma-

¹ Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

chung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntmachungen²

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete. ⁴
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

² Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

⁴ Geändert durch Satzung vom 21.07.2014

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung

- bei Vertretungen bis zu einem Monat 50 v.H.
- bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag ein Dreißigstel.

§ 7⁵ Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Altweidelbach hat eine/n Seniorenbeauftragte/n und mehrere Jugend- und Familienbeauftragte.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die Jugend- und Familienbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für die/den Seniorenbeauftragte/n 25,00 € monatlich.
 - b) für die Jugend- und Familienbeauftragten 25,00 € monatlich.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.06.1974 außer Kraft.

Altweidelbach, den 28.06.2007

Gez. Willy Welter
Ortsbürgermeister

⁵ Geändert durch Satzung vom 16.08.2021